

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Bundesministerium für Digitalisierung  
und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [wettbewerbspolitik@bmdw.gv.at](mailto:wettbewerbspolitik@bmdw.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-4282 | F 05 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W [wko.at/rp](http://wko.at/rp)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMJ GZ: 2021.0.267.022  
BMDW GZ: 2021-0.207.307  
23.4.2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 1280/21/TT/CG  
Dr. Theodor Taurer

Durchwahl  
4418

Datum  
11.05.2021

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 2005 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz - KaWeRÄG 2021); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 2005 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden sollen (KaWeRÄG 2021) gibt die WKÖ folgende Stellungnahme ab:

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Nachdem sich die Wirtschaftskammer im Rahmen einer langjährigen kontinuierlichen Tätigkeit in die Weiterentwicklung des österreichischen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts aktiv eingebracht hat - sowohl im Rahmen der Arbeitsgruppe Wettbewerb des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen als auch gemeinsam mit den anderen Interessenvertretungen (BAK, IV, LKÖ und ÖGB), ist die Umsetzung der der gegenständlichen Reform zugrundeliegenden Hauptgesichtspunkte, wie in RZ 1 und 2 des allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt, ausdrücklich zu begrüßen.

Wesentliche Punkte der vorliegenden Reform wurden auch in beiden Wettbewerbsstudien des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen bereits frühzeitig angesprochen - lange bevor sich dafür nunmehr ein Regelungsbedarf ergeben hat. Daher werden die Inhalte beider Studien (Beiratsstudie Nr. 84 - Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich (BRS 2010); Beiratsstudie Nr. 87 - Effizienz - Rechtsstaatlichkeit - Transparenz im österreichischen Wettbewerbsrecht (BRS 2014)) in Erinnerung gerufen und pauschal auf diese verwiesen. Insoweit es zweckdienlich ist, unten zu den einzelnen Bestimmungen auf die Erkenntnisse und Vorschläge der Studien wird hingewiesen.

Gleiches gilt für das in den Erläuterungen mehrfach erwähnte gemeinsame Positionspapier der vier in der Sozialpartnerschaft vertretenen Interessenvertretungen und der Industriellenvereinigung zum Thema „Aktuelle Herausforderungen für ein modernes Wettbewerbsrecht - Handlungsempfehlungen für den europäischen und nationalen Gesetzgeber“ (gPP 2020).

Ein Großteil der gegenständlichen Regelungsmaterien wird durch die Richtlinie (EU) 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes (RL ECN+) vorgegeben; beide Ministerien bemühen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten um eine sachgerechte und getreuliche Umsetzung der Richtlinie in das österreichische Recht, welches jedenfalls hinsichtlich Verfahren und Behördenorganisation aus der eigenen Rechtstradition heraus andere Wege beschreitet als viele andere Mitgliedsstaaten. Dabei ist der österreichische Weg auch aus Sicht der EU-Kommission nicht nur zulässig und gut funktionsfähig, sondern in einzelnen Bereichen sogar vorbildlich (zB das strafrechtliche wie kartellrechtliche Kronzeugensystem).

Aus Sicht der WKÖ ist die traditionell gute Zusammenarbeit mit allen wettbewerbspolitischen Akteuren von besonderer Bedeutung. Es gilt dies auch für die betreffend Logistik und sonstige Verwaltungsangelegenheiten zuständige Ministerien (BMJ, BMDW) und die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) als zentrale Ermittlung- und Aufgriffsbehörde im Kartellrechtvollzug. Aus Sicht der Wirtschaft kommen der BWB zwei wesentliche Funktionen zu: einerseits der professionelle, unabhängige und rechtsstaatlich einwandfreie Vollzug der nationalen und europäischen Wettbewerbsnormen; andererseits die Rolle als kompetenter Ansprechpartner betreffend offene Rechtsfragen und komplexer wirtschaftlicher Zusammenhänge betreffend mögliche Wettbewerbsbeschränkungen. Hier unterstützt und fördert die Behörde die Compliance-Schritte der Unternehmen und trägt damit zu einem besseren Funktionieren der Märkte in Österreich bei. Die BWB muss beide Funktionen erfolgreich ausführen können, um auch im Sinne der RL ECN+ die Wettbewerbsvorschriften wirksam durchzusetzen. Betreffend das leidige Ressourcenthema sei auf die nach wie vor gültigen Aussagen in der BRS 2010 (S.33 f) verwiesen.

In Hinblick auf die neuen wirtschaftlichen Anforderungen infolge der immer stärkeren Durchdringung von Wirtschaft und Gesellschaft durch die Digitalisierung erscheint auch eine intensivere Kooperation der allgemeinen Wettbewerbsaufsicht mit den betreffenden Sektorregulatoren geboten, damit die allgemeine Wettbewerbsaufsicht wettbewerbsökonomisch treffsichere Analysen in diesem Bereich durchführen und am Wissen der Sektorregulatoren partizipieren kann. Eine bessere Nutzung des ökonomischen Wissens verschiedener staatlicher Stellen kann jedenfalls zu einer effektiveren Durchsetzung des Wettbewerbsrechtes wesentlich beitragen.

Um diese umfassenden Aufgaben bewältigen zu können, sind die österreichischen Kartellbehörden - allen voran die BWB - mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten. Hier sei auf die ausführlichen Analysen der BRS 2010 (S. 33 f) verwiesen.

Zu den an das BMJ gerichteten Forderungen, die kartellrechtliche Kronzeugenregel in § 209b StPO ins Dauerrecht zu übernehmen und dem Kartellrecht Vorrang vor dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) einzuräumen, wird auf die Ausführungen zu § 11b WettbG verwiesen.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1. Artikel 1 - Änderung des Kartellgesetzes 2005

Zu § 2 Abs. 1: Die Feststellung, dass Verbraucher auch dann als angemessen beteiligt gelten, die absprachenspezifischen Effizienzen „zu einer ökologisch nachhaltigen oder klimaneutralen Wirtschaft“ beitragen, wird ausdrücklich begrüßt. Die Intention dieser Bestimmung entspricht den Überlegungen der Sozialpartner im gPP 2020 (S.11); wir verweisen auf die dort angesprochene Notwendigkeit, parallele Überlegungen auch auf Ebene der europäischen Wettbewerbsordnung anzustellen.

Ebenso positiv werden die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen gesehen, wonach es den Zielsetzungen des Wettbewerbsrechts entspricht, dass es beim Vollzug nicht nur um kurzfristig niedrigere Preise, sondern auch um Qualität, Innovation und Vielfalt geht, die als materielle Elemente des Wettbewerbs eine zentrale Rolle spielen.

Zu § 4a: Wie auch im gPP 2020 (S.13 ff) vorgeschlagen, kommt es nun zu einer konzeptionellen Trennung zwischen absoluter und relativer Marktbeherrschung. Diese ist aus empirischer Sicht notwendig und geboten. Eine Rückkoppelung zu den real existierenden Märkten bleibt bei der relativen Marktmacht dadurch gewahrt, dass bei der ökonomischen Analyse des jeweiligen Sachverhalts auch weiterhin auf die betriebswirtschaftlich zumutbaren und sinnvollen Alternativen des schwächeren Unternehmens in seiner Eigenschaft als Anbieter oder Nachfrager abzustellen sein wird.

Hingegen ist eine pauschale Ausweitung auf jegliche Begründung einer Geschäftsbeziehung als überschießend abzulehnen. Die vorgeschlagene Bestimmung könnte so verstanden werden, dass davon jegliches Geschäftsverhältnis in der gesamten Wirtschaft umfasst sein könnte, was zu einem uneingeschränkten Kontrahierungszwang führen würde. Wenn, wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, sich die Anwendung auf die Geschäftsbeziehung im Rahmen einer Intermediationsleistung einer digitalen Plattform mit einem auf diese Vermittlungsleistung angewiesenen Unternehmer beschränkt, wäre dies aufgrund der empirischen Erfahrungen hingegen sachgerecht.

Zu § 9: Entsprechend den praktischen Erfahrungen der BWB unterstützt die Wirtschaft die Prüfung der Einführung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle in die Aufgriffsschwellensystematik des § 9 Abs.1. Danach sollte Z 2 der Bestimmung wie folgt ergänzt werden:

*„im Inland insgesamt mehr als 30 Millionen Euro, davon mindestens zwei Unternehmen jeweils mehr als eine Million Euro und (...)“*

Nachdem die BWB eine der wenigen Institutionen ist, die einen vollständigen Überblick über das Verhältnis Aufgriffsschwelle/wettbewerbsrechtlich problematische Zusammenschlüsse hat, ist davon auszugehen, dass durch die vorgeschlagene Neuerung eine ganze Reihe wettbewerbsrechtlich unproblematischer Anmeldevorgänge vermieden werden kann. Dies führt zu einer Transaktionskostenreduktion auf Seiten der bislang meldepflichtigen Unternehmen und ermöglicht es der BWB, sich auf jene Zusammenschlussfälle zu konzentrieren, die wettbewerbsökonomisch eingehender zu analysieren sind.

Zu § 10 Abs. 1 Z 1 und § 12 Abs. 1 Z 2: Zur geplanten Einführung des SIEC-Tests in die österreichische Fusionskontrolle bleibt festzuhalten, dass bislang in keinem einzigen nationalen

Zusammenschlussverfahren festgestellt werden konnte, dass der bisher geltende Marktbeherrschungstest nicht flexibel genug wäre und sich deshalb eine mögliche Schutzlücke im Kartellgesetz ergeben würde. Grundsätzlich ist weiterhin davon auszugehen, dass der in Österreich in Anlehnung an die EU-Fusionsleitlinien gehandhabte Marktbeherrschungstest auch weiterhin gut geeignet wäre, als Maßstab für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Zusammenschlusses zu dienen (siehe dazu BRS 2014, S. 51 ff).

Wenn es allerdings zu einer Änderung des materiellen Prüfmaßstabs in der Fusionskontrolle aus unterschiedlichen Gründen kommen soll, dann ist wenig einsichtig, warum eine Parallelanwendung von SIEC-Test und Marktbeherrschungstest vorgesehen wird, wenn sowohl nach europäischer als auch deutscher Gesetzeslage unwidersprochen der SIEC-Test vollumfänglich den Marktbeherrschungstest inkludiert. Auch in den Erläuternden Bemerkungen finden sich keine nachvollziehbaren Beispiele, warum der Marktbeherrschungstest mehr und andere Zusammenschlussfälle erfassen soll als der SIEC-Test. Offenbar gibt es auch keine solchen Erfahrungen in der europäischen und deutschen Anwendungspraxis. Daher wäre etwa eine Textierung analog zu § 36 Abs. 1, 1. Satz GWB dem bestehenden Vorschlag vorzuziehen.

Zu § 12 Abs. 2: Zur Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung in der Fusionskontrolle wird auf das gPP 2020 (S. 18 f) verwiesen. Eine Abwägung wettbewerbsökonomischer mit anderen volkswirtschaftlichen Effekten ist eine sehr komplexe Angelegenheit. Soweit bekannt, gibt es in der ökonomischen Literatur dafür keine allgemein als richtig anerkannte Lösung. Trotzdem erscheint eine wirtschaftspolitisch holistische Sichtweise auf strukturverändernde Fusionen sinnvoll und geboten. Inwieweit eine Einschränkung auf die „volkswirtschaftliche Erforderlichkeit“ dazu führt, dass etwa staatsnahe Unternehmen bevorzugt werden, erscheint möglich und wäre hinsichtlich der wettbewerbspolitischen Wertung problematisch.

Zu § 29 Abs. 3: Der Begriff des „wirtschaftlichen Nachfolgers“ erscheint in der gesetzlichen Bestimmung selbst zu unbestimmt; auch wenn die Erläuternden Bemerkungen auf die Würdigungen des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-724/17 (Skanska) abstellen, ist die präzisere Regelung des § 81a Abs. 3 GWB (wirtschaftliche Nachfolge definiert als die Fortführung des Unternehmens in wirtschaftliche Kontinuität) dem Entwurfstext vorzuziehen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass dem unbefangenen Erwerber unselbstständiger Vermögensbestandteile oder personeller Ressourcen eine unsachgemäße Haftung für Geldbußen entsteht.

Zu § 31: Das europäische Recht unterscheidet nicht zwischen Unternehmensvereinigungen mit und ohne gesetzliche Mitgliedschaft. Bei Unternehmensvereinigungen mit gesetzlicher Mitgliedschaft ist das Abstellen auf die Summe der Gesamtumsätze jener Mitglieder, die auf dem Markt tätig waren, auf dem sich die Zuwiderhandlung der Vereinigung auswirkte, wenig sinnvoll, weil es dadurch zu einer automatischen und unreflektierten Einrechnung eines österreichischen Gesamtmarktes kommen kann (weil eben alle in Österreich tätigen Unternehmen bei dem betroffenen Verband Mitglied sind). Die RL ECN + erfordert aber in Unkenntnis der österreichischen Rechtslage hier eine undifferenzierte Behandlung.

Festgehalten wird, dass Unternehmensvereinigungen mit gesetzlicher Mitgliedschaft, für die das Bedarfsdeckungsprinzip gesetzlich verankert ist, die Auslösung einer Haftungskaskade - wie in § 31 nunmehr vorgesehen - nicht erfordert.

Zu § 50 Z 3 und § 52 Abs. 1: Dass für ein Verfahren vor den Kartellgerichten eine Gerichtsgebühr anfällt, ist klar. Zu hinterfragen ist hingegen, wieso ein Unternehmen, welches keine

Wettbewerbsbeschränkung begangen hat und eine solche diesem nicht einmal zur Last gelegt wird, für die Gerichtsgebühren zahlungspflichtig werden soll. Ebenso hat das betroffene Unternehmen keinen Antrag gestellt, ein gerichtliches Verfahren auszulösen. Daher sind die gerichtlichen Kosten für Verfahren nach § 28a grundsätzlich aus der Amtskasse zu bestreiten. Überlegt werden könnte allenfalls, ob in einem nachfolgenden Missbrauchsverfahren die Kosten eines vorangehenden Feststellungsverfahrens über die marktbeherrschende Stellung in einem festzulegenden Umfang einbezogen werden können.

Zu § 86: Es muss festgehalten werden, dass es zwischen den Dokumenten „Entwurf“ und „Textgegenüberstellung“ zu Widersprüchen hinsichtlich des geplanten Inkrafttretens und Außerkrafttretens von Normen kommt. Diese Diskrepanzen müssen je nach weiterem zeitlichem Verlauf der Reform ausgeräumt werden.

## 2.2. Artikel 2 - Änderung des Wettbewerbsgesetzes

Zu § 1: Die BWB ist seit ihrer Gründung im Jahr 2002 beim Wirtschaftsministerium (nunmehr Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) eingerichtet. Aus Sicht der Wirtschaft ist es wünschenswert, dass es zu einer reibungslosen und professionellen Zusammenarbeit zwischen übergeordnetem Ministerium und beigeordneter Verwaltungsbehörde kommt. In den Erläuternden Bemerkungen des Entwurfstextes werden europarechtliche, verfassungsrechtliche sowie rechtssystematische Argumente angeführt, um die in Aussicht genommene Regelung in § 1 Abs. 4 zu rechtfertigen.

Grundsätzlich wird hinsichtlich der politischen Verantwortlichkeit und Leistungskontrolle der BWB auf die Ausführungen in BRS 2010 (S. 35) hingewiesen. Im Hinblick auf die gebotene Einheitlichkeit der Anwendung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips, sollten unabhängige Verwaltungsbehörden vergleichbaren Legitimationspflichten unterliegen; davon sollte nur abgegangen werden, wenn dies zum Erreichen übergeordneter Ziele erforderlich oder europarechtlich angeordnet ist. Es darf aber angemerkt werden, dass die Erläuternden Bemerkungen die in Unabhängigkeit zu erfüllenden Aufgaben der BWB weiter und klarer fassen, als dies der Gesetzestext nahelegt.

Es ist den Erläuternden Bemerkungen vorbehaltlos zuzustimmen, dass in die Unabhängigkeit der BWB bei Entscheidungen im Rahmen der Wettbewerbsvollziehung nicht einzugreifen ist; dies betrifft einerseits die Anwendung des österreichischen Kartell- wie des Europäischen Wettbewerbsrechts, andererseits die Bemühungen der BWB um Prävention und Compliance - vor allem die Anleitung der Unternehmen bei der Anwendung des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Eine angemessene Berichtspflicht steht dem nicht entgegen.

Im Übrigen werden die obigen Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen betreffend die aus Sicht der Wirtschaft wichtigen Funktionen der BWB in Erinnerung gerufen und auf die einschlägigen Bemerkungen im gPP 2020 (S. 8f) aufmerksam gemacht.

Zu § 2 Abs. 2, letzter Satz: Aufgrund des systematischen Zusammenhangs ist davon auszugehen, dass die Fusionskontrollverfahren, welche nach dieser Bestimmung ein Stellungnahme-recht der Wettbewerbskommission auslösen, ausschließlich solche nach der europäischen Fusionskontrollverordnung sind. Betreffend die verfahrensrechtliche Umsetzung findet sich hier keine weitere Regelung über die Einbindung der Wettbewerbskommission.

Zu § 10 Abs. 1: Im Hinblick auf die bestehende Regelung zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wird angeregt, über den Text des bestehenden Vorschlags hinaus, eine Änderung wie folgt vorzunehmen. In Satz „Sie ist weiters berechtigt, den Bundeskartellanwalt, die Wettbewerbskommission, die Europäische Kommission, die Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Regulatoren um Auskünfte sowie Stellungnahmen zu ersuchen.“ soll folgender Satz eingefügt werden:

*„Die Regulatoren können auch als Sachverständige herangezogen werden.“*

Zweck dieser neuen Regelung ist es, den fachspezifischen Sachverstand der Regulatoren in professioneller und fachgerechter Form der BWB zugänglich zu machen, was durch eine eigenständige gesetzliche Grundlage gefördert wird. Für die Erstellung entsprechender Gutachten können die Regulatoren leistungsgerechte Entgelte verlangen; dies ist bei der künftigen Ressourcenbedeckung der BWB entsprechend zu berücksichtigen. Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist eine solche Sachverständigenlösung wesentlich kostenschonender, effizienter und effektiver als ein eigenständiger Kompetenzaufbau innerhalb der BWB. Dabei wird dem Ziel einer besseren wechselseitigen Bedachtnahme der Entscheidungen der allgemeinen Wettbewerbsaufsicht und der Spezialregulierer zusätzlich Rechnung getragen (BRS 2010, S. 39 f).

Zu § 10a Abs. 5: Grundsätzlich ist eine Aufwertung der Wettbewerbskommission uneingeschränkt zu begrüßen. Allerdings stellt sich die Frage, welche Auswirkungen es auf ein Fusionskontrollverfahren hat, wenn die Wettbewerbskommission in jedem Fall eine Stellungnahme zu einem Zusammenschlussvorgang abgeben kann. Zweifellos ist zu erwarten, dass dies im Hinblick auf die nur sporadisch existierende Ressourcenausstattung der WBK entweder nicht oder nur unter extremer Belastung des ohnehin knappen Zeitkorsetts eines Kontrollverfahrens stattfinden wird. Insoweit man der Wettbewerbskommission eine Rolle in individuellen Kontrollverfahren weiterhin einräumen möchte, ist es bei der bestehenden Regelung zu belassen. Inwieweit der wirtschaftspolitische Sachverstand der Mitglieder der WBK in anderer Weise nutzbar gemacht werden kann, sollte Gegenstand weitergehender Überlegungen sein (siehe dazu BRS 2010, S. 38 f).

Zu § 10a Abs. 6: Inwieweit es wirklich erforderlich ist, sämtliche Zusammenschlussanmeldungen, welche bei der BWB gemäß § 9 KartG anzumelden sind, an das BMDW zum Zwecke der Investitionskontrolle zu übermitteln, erscheint fraglich. Gemäß Investitionskontrollgesetz gibt es ein eigenes Anwendungsprocedere beim BMDW; ein allfälliger Informationsfluss zwischen BWB und dem BMDW kann dann sinnvoll und zweckmäßig sein, wenn ein Zusammenschluss nach beiden Rechtsmaterien anmeldepflichtig ist. Daher erscheint es aus Sicht der Wirtschaft grundsätzlich positiv, wenn die beiden Verfahren im Wege der wechselseitigen Information in den Fällen, die beide Materien betreffen, niederschwellig miteinander verbunden werden. Dies könnte etwa dadurch erreicht werden, dass in § 10 KartG entsprechende Angabepflichten in der Anmeldung festgeschrieben werden.

Zu § 11b: Es ist zu begrüßen, dass entsprechend den Empfehlungen der Sozialpartner (BRS 2010 (S. 48 f)) und diesen folgend die RL ECN+ eine stärkere Verrechtlichung der Kronzeugenregelung in Aussicht genommen wird. Ob dies nun durch eine Verordnungsermächtigung zugunsten des BMDW oder direkt im Gesetz erfolgt, ist dabei gleich. Auch wenn es im Gesetz unmittelbar nicht mehr vorgesehen ist, so wäre es weiterhin wertvoll, ein Handbuch der BWB zur Handhabung der Kronzeugenregelung in der Praxis zu haben.

Im Zusammenhang mit der Kronzeugenregelung und dem Problem der Strafbarkeit nach dem Kartellrecht sollte endgültig seitens des Gesetzgebers klargestellt werden, dass zur Verfolgung kartellrechtsrelevanter Sachverhalte in erster Linie die kartell- und wettbewerbsrechtlichen Regelungen und nicht die Bestimmungen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes zur Anwendung gelangen. Zu diesem Ergebnis wird man zwar auch bei rationaler Rechtsauslegung gelangen können; aber es erscheint zweckdienlich, dies ausdrücklich zu regeln (zB im KartG oder im VbVG; siehe dazu auch BRS 2014, (S. 30)).

Ebenso sei angeraten, die bewährte Bestimmung des § 209b StPO in das Dauerrecht zu übernehmen (siehe dazu auch BRS 2010, (S. 48 f)). Zuletzt war § 209b im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 (BGBl I 27/2018) durch § 514 Abs. 37 Z 5 StPO neuerlich für drei Jahre bis zum 31.12.2021 verlängert worden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungspraxis ist eine unbefristete Geltung des § 209b alternativlos.

Zu § 13 Abs. 1: Die Einführung einer Bestimmung zur Wahrung der Grundrechte vor allem im vorgerichtlichen Verwaltungsverfahren wird, da sie auch so in der RL ECN+ zugrunde gelegt ist, begrüßt; es ist allerdings davon auszugehen, dass die Grundrechtsbindung im österreichischen Kartell- und Wettbewerbsverfahren bereits jetzt gegeben ist, und dass die Kartellbehörden in ihren Handlungen an der Verfassung gebunden sind.

### **3. Schlussbemerkungen**

Wie bereits einleitend ausgeführt, ist die vorliegende Reform grundsätzlich gut geeignet, die in sie gesteckten Erwartungen zu erfüllen. Die oben angestellten Überlegungen sollen dabei helfen, die Anstrengungen der beiden zuständigen Ministerien dahingehend zu unterstützen, die in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung festgemachten Ziele und Inhalte noch besser erreichen zu können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär